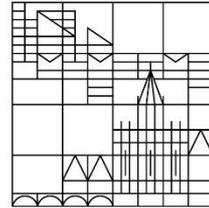


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 1/2021

**Dritte Änderung der
Allgemeinen Hygieneordnung
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

Vom 8. Februar 2021

Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Dritte Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2

vom 8. Februar 2021

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat der Universität Konstanz am 3. Februar 2021 mit Zustimmung des Personalrats vom 4. Februar 2021 die nachfolgende dritte Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 in der Fassung vom 2. November 2020 (Amtl. Bekm. 59/2020), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (Amtl. Bekm. 64/2020), beschlossen:

I. In Abschnitt III. (Pflichten für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten, ohne Mitglied oder angehörige Person zu sein) wird Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Sofern sich nicht aus der Coronaverordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung oder der Coronaverordnung Studienbetrieb oder aus Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden oder aus individuellen Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Veranstaltungen oder Tätigkeiten etwas anderes ergibt, ist das Tragen einer nicht-medizinischen MNB verpflichtend auf den Verkehrswegen und Verkehrsflächen in allen Gebäuden der Universität, sofern der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann (z. B. in Treppenhäusern, Fluren, Gemeinschaftsräumen), und während schriftlichen Präsenzprüfungen; anstelle einer nicht-medizinischen MNB kann auch eine medizinische MNB getragen werden. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn sie aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Auf den sachgerechten Umgang mit der MNB (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) wird durch die Universität auf den Internetseiten der AGU hingewiesen.“

II. Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Februar 2021

in Vertretung des Rektors/der Rektorin

gez.

Jens Apitz

- Kanzler -